

Bund der Versicherten e. V., 24558 Henstedt-Ulzburg

Per E-mail: IVC3@bmf.bund.de

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 3
MR Dr. Rolf Möhlenbrock
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Henstedt-Ulzburg, den 30.11.2015

Betreff: Entwurf für ein erläuterndes BMF-Rundschreiben für die Altersvorsorge-Produktinformationsblatt-Verordnung (AltvPIBV)

GZ: IV C 3 – S 2030/11/10001 : 065

DOK: 201/1014837

Stellungnahme des Bund der Versicherten e.V. (BdV)

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation mit ca. 50.000 Mitgliedern bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum erläuternden BMF-Rundschreiben für die Altersvorsorge-Produktinformationsblatt-Verordnung (AltvPIBV) Stellung nehmen zu können.

Besonders begrüßen wir, dass in dem vorliegenden Entwurf dieses Rundschreibens, einige der BdV-Forderungen aus unserer Stellungnahme vom 19.8.2014 zur AltvPIBV-E übernommen wurden. Das werden wir an entsprechender Stelle im folgenden Text anzeigen und möchten in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich auf diese Stellungnahme verweisen, insbesondere auf unsere kritischen Ausführungen zu den Problemen der Effektivkosten.

Gleichzeitig möchten wir auf die aus unserer Sicht notwendigen Präzisierungen bzw. Korrekturen hinweisen, die sich auch aus Europarechtlicher Perspektive ergeben. Im Dezember 2014 wurde die so genannte PRIIPs-Verordnung (Nr. 1286/2014) im EU-Amtsblatt veröffentlicht, die am 31.12.2016 in Kraft treten wird. Auch wenn diese Verordnung für nicht-geförderte Lebens- und Rentenversicherungen gilt (und somit nicht für Verträge im Sinne der AltvPIBV), so kommt ihr doch aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe und Europarechtlichen Stellung eine grundlegende Bedeutung zu.

Schließlich haben wir in den folgenden Ausführungen Punkte aufgenommen, die sich aus dem Workshop „Methodik zur Berechnung der Effektivkosten für die staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukte“ der Produktinformationsstelle Altersvorsorge (PIA) am 25.11.2015 ergeben haben.

Folgende Anmerkungen möchten wir im Detail zum Rundschreibenentwurf machen:

Zu §1 (Produktbezeichnung):

Entsprechend der genannten EU-PRIIPs-Verordnung (Artikel 8, Abs. 2) fordern wir die Aufnahme folgender Erläuterung als einleitenden Absatz zu diesem Paragraphen: „Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.“

Zu §2 (Produkttyp)

Zu Absatz 1:

Wir befürworten die feste Vorgabe der möglichen Produkttypbezeichnungen nachdrücklich. Da die übergeordneten Produktbezeichnungen von den Anbietern frei vergeben werden können, muss durch den Produkttyp die Orientierung der Verbraucher gewährleistet werden.

Zu Randnote 5:

In Satz 2 sollte das Wort "kann" durch "muss" oder "ist" ersetzt werden (Möglichkeit der wohnungswirtschaftlichen Verwendung des Produkts).

Zu §3 (Produktbeschreibung)

Entsprechend der oben genannten EU-PRIIPs-Verordnung (Artikel 8, Abs. 3b) fordern wir die Aufnahme folgendes vorangestellten Warnhinweises: "Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann."

Randnote 7:

Erst danach sollten die kurzen Informationen im Sinne von Konkretisierungen aufgelistet werden. Wir begrüßen es nachdrücklich, dass entsprechend der BdV-Stellungnahme vom 19.8.2014 die Beschreibungen der beiden Produkttypen (Variable Annuities sowie

britische Unitised-with-Profit-Verträge) in die Liste der Konkretisierungen mit aufgenommen wurden.

Randnote 8:

Das im Rundschreiben genannte „Glossar zur Verbesserung der sprachlichen Verständlichkeit von Produktinformationsblättern nach Wertpapierhandelsgesetz“ ist dagegen nicht ausreichend. Es fehlen Versicherungsspezifika. Unter Beteiligung von Verbraucherverbänden sollte diese Produktbeschreibungen neu erstellt werden.

Randnote 10:

Die Begrenzung des Kapitalmarktrisikos bei Altersvorsorgeverträgen für Verbraucher sollte drucktechnisch hervorgehoben werden.

Randnote 12:

Die Information des Anbieters über die mögliche Minderung bei der Beitragserhaltungszusage sollte drucktechnisch hervorgehoben werden.

Randnote 13:

Sieht der Basisrentenvertrag den Beitragserhalt vor, dann muss diese Information zwingend erfolgen und sollte drucktechnisch hervorgehoben werden. Grundsätzlich plädiert der BdV für die verpflichtende Einführung des Beitragserhaltes.

Randnote 14:

Wir möchten gerne noch einmal darauf verweisen, dass wir grundsätzlich eine alternative Kennziffer, die durch die Kostenbelastung zu erwartende prozentuale Leistungsmin- derung, bevorzugt hätten. Diese ist weniger technisch und von mehr Verbrauchern nachvollziehbar.

Der Mindestzinssatz ist immer auszuweisen. Gibt es keinen, so ist darauf deutlich hinzu- weisen.

Wird ein Mindestzinssatz garantiert, ist dieser nach Abzug der Kosten als Prozentsatz des gebildeten Kapitals nach § 2 a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Altersvorsorgever- träge-Zertifizierungsgesetzes anzugeben. Das bedeutet, die tatsächliche Garantieverzin- sung fällt niedriger aus, als die „Brutto-Garantieverzinsung“ von derzeit noch üblichen 1,25 Prozent.

Wir fordern: Der Kostenprozentsatz ist generell auszuweisen. Nur so ist für den Verbraucher ersichtlich, wie hoch seine wirkliche garantierte Verzinsung ist. Hieran kann er verschiedene Angebote miteinander vergleichen. Dafür ist es erforderlich, dass der garantierte Zinssatz abzüglich des Kostenprozentsatzes aufgeführt und drucktechnisch hervorgehoben wird.

Beispiel: 1,25 Prozent Garantiezinssatz ./ 0,75 Prozent Kosten
= 0,50 % tatsächliche garantierte Verzinsung

Zudem plädieren wir dafür, dass diese Kostenausweispflicht und auch die Angabe der tatsächlichen Garantieverzinsung, auf alle anderen staatlich geförderten und ungeforderten Altersvorsorgeverträge ausgedehnt werden.

Darüber hinaus fordern wir generell die Verpflichtung aufzunehmen, dass bei allen Kapitalversicherungen die Höhe des Sparanteils, des Risikoanteils und des Verwaltungskostenanteils der Prämie einzeln angegeben wird, und zwar in Euro und Cent.

Verbraucher können bisher nicht abschätzen, wie viel Geld von der für eine Kapitalversicherung zu zahlenden Prämie tatsächlich vom einzelnen Lebensversicherer zum Ansparen eines Sparguthabens verwendet wird.

Es wird im Produktinformationsblatt nicht zwischen dem Betrag für die Altersvorsorge (Sparanteil), dem Betrag für den Versicherungsschutz (Risikoanteil) und dem Beitrag für die Verwaltung des Vertrages (Verwaltungskostenanteil) unterschieden.

Das wäre aber wichtig, damit der Verbraucher zwischen verschiedenen Lebensversicherungsangeboten vergleichen und das für ihn günstigste Angebot leicht ersehen kann.

Zu § 4 (Darstellung der wesentlichen Bestandteile des Vertrages)

Randnote 18:

Falls der Beginn der Auszahlungsphase nicht vereinbart ist, befürworten wir die verpflichtende Verwendung der Vollendung des 62. Lebensjahres des Vertragspartners. Die Festlegung des Datums des angesetzten Leistungsbeginn entspricht der Forderung aus unserer Stellungnahme vom 19.8.2014 (vgl. Punkt 5.1.1, S. 18).

Randnote 24:

Auf die tatsächlichen Vertragsdaten muss der Anbieter den Verbraucher in einem Begleitschreiben zusätzlich hinweisen und zwar in drucktechnisch deutlich hervorgehobener Form.

Zu §5 (Chancen-Risiko-Klassen)

Randnote 25:

Wir befürworten die Einordnung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen in die Chancen-Risiko-Klassen aufgrund der Ergebnisse des Simulationsverfahrens nach § 3 Absatz 2 Satz 2 AltZertG. Hierbei sollte verpflichtend auf die Forschungsergebnisse der Produktinformationsstelle für Altersvorsorge (PiA) am Fraunhofer-Institut für Techno- und Wirtschaftsmathematik (ITWM) in Kaiserslautern zurückgegriffen werden.

Zu § 7 (Kostenangaben)

Randnote 28:

Grundsätzlich begrüßen wir für eine einheitliche Bezugsgröße je Kostenart, da sie verständlicher für den Verbraucher ist. Beispielsweise sollte bei Lebensversicherungen lediglich eine Kostenart, die Zillmerung oder eine alternative Kostenverrechnungsmethode angesetzt werden, nicht jedoch zwei in einem Vertrag. Diese einheitliche Bezugsgröße sollte verständlich und kurz erklärt werden. Sollte dies nicht durchgesetzt werden können, sollte zumindest verdeutlicht werden, worin die Unterschiede zwischen den verschiedenen Bezugsgrößen liegen.

Randnote 29:

Dass im PIB angegeben werden soll, wenn keine Kosten auf Zulagen erhoben werden, ist zutreffend.

Randnote 31 und 33:

Grundsätzlich plädieren wir für eine einheitliche Bezugsgröße, da sie verständlicher für den Verbraucher ist. Diese einheitliche Bezugsgröße muss verständlich und kurz erklärt werden. Sollte dies nicht durchgesetzt werden können, sollte zumindest verdeutlicht werden, worin die Unterschiede zwischen den verschiedenen Bezugsgrößen liegen.

Randnote 34:

Es ist nicht ersichtlich, warum diese Aufgliederung des Kapitals mit Kapitalkostengruppen erfolgen soll, wenn gleichzeitig die Kostenobergrenzen verbindlich bleiben sollen. Hier besteht die Gefahr einer Verwirrung der Verbraucher durch zusätzliche unnütze Informationen (Gefahr des „information overload“, was auch durch die EU-PRiIPs-Verordnung vom 9.12.2014 ausgeschlossen werden soll: Produktinformationen müssen „präzise, redlich und klar“ sowie „nicht-irreführend“ sein (Artikel 6, Abs. 1).

Randnote 36:

Auch wenn die genannten Fallbeispiele (Randnoten 38-41) nachvollziehbar sind, sollte unbedingt verpflichtend und drucktechnisch gesondert hervorzuheben sein, dass der Versicherungsnehmer nur die Kosten zu tragen hat, die auf dem Produktinformationsblatt aufgeführt werden.

Zu §8 (Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis):

Randnote 47:

Wir begrüßen die vorgenommene Präzisierung des Preis-Leistungsverhältnisses. Sie entspricht der Forderung aus unserer Stellungnahme vom 19.8.2014 (vgl. Punkt 5, S. 18).

Randnote 48:

Hier sollte verbindlich der Beginn der Auszahlungsphase, das Datum des angesetzten Leistungsbeginns, genannt werden (bezogen auf Eckwerte des Vertrages; vgl. BdV-Stellungnahme vom 19.8.2014, Punkt 5.1.1., S. 18).

Randnote 50:

Wir begrüßen, dass die Angaben im Produktinformationsblatt stets auf Grundlage des für den Kunden ungünstigsten Vertragsverlaufs zu erstellen sind. Wir fordern darüber hinaus, dass durch den Anbieter kundgetan wird, mit welcher Lebenserwartung die Leistung kalkuliert wird (vgl. BdV-Stellungnahme vom 19.8.2014, Punkt 5.1.2, S. 18f).

Randnote 55:

Die Berücksichtigung der erwarteten Überschüsse hier ist richtig, sie müssen aber als nicht-garantiert gekennzeichnet und hervorgehoben werden. Der Verweis auf mögliche Scheingenauigkeiten wird aus Verbrauchersicht ausdrücklich befürwortet. Erneut verweisen wir in diesem Kontext auf die eingangs genannte EU-PRIIPs-Verordnung vom Dezember 2014, in der nach Artikel 6 Abs 1 eindeutig festgelegt ist, dass Produktinformationen „präzise, redlich und klar“ sowie "nicht-irreführend“ sein müssen.

Randnote 59:

Hier sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass eine Dynamik-Option nicht als geplante Dynamisierung gilt, solange der Verbraucher noch nicht die Entscheidung getroffen hat, das Recht auf Beitragserhöhung in Anspruch zu nehmen. Dieser Hinweis ist drucktechnisch hervorzuheben.

Zu § 10 (Berechnungen für die Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis)

Randnote 60:

Bei klassischen Rentenversicherungen beträgt der Rechnungszins derzeit 1,25 Prozent vor Abzug der Kosten. Bei der festgesetzten Bruttoentwicklung von einem Prozent vor Abzug der Kosten in der CRK 1 passt diese Annahme jedoch nicht zu einer privaten Rentenversicherung mit einem Garantiezins oberhalb des Wertes von einem Prozent. Diese Problematik, bezogen auf die Effektivkosten, ist daher noch sachgerecht zu lösen.

Darüber hinaus stellen sich zu den Effektivkosten noch folgende Fragen:

Typischerweise fallen zum gleichen Produkt die Effektivkosten mit der Laufzeit und sind daher abhängig von selbiger. Daher darf kein Vergleich zwischen den Produkten verschiedener Laufzeiten zulässig sein. Dies ist ausdrücklich in das Rundschreiben aufzunehmen, da eine Aussage hierzu in AltvPIBV fehlt.

Hinsichtlich der Effektivkosten bei Vertragsänderung ist offen, welche Kosten auszuweisen sind, wenn der Verbraucher seinen Vertrag erhöhen will. Hier sollte die Blickrichtung zum Vergleich mit einer möglichen Alternative nach vorne gerichtet sein. Dabei sollte der Vergleich der entstehenden Kosten bei verschiedenen Alternativen von Bedeutung sein und nicht eine Vergangenheitsbetrachtung erfolgen.

Weisen nicht alle Anlagetöpfe (Anlagemöglichkeiten) in einem Produkt die gleichen Kostenansätze aus, hängen die tatsächlich zu berücksichtigenden Kosten von den jeweils genutzten Anlagetöpfen ab. Diese Kosten bestimmen die Effektivkosten mit. Dabei gibt es keine feste deterministische Zuordnung der Anteile zu den jeweiligen Anlagetöpfen. Hieraus ergeben sich nunmehr diese Fragen:

- Wie ist die Produktzusammensetzung zu gestalten, die in die Berechnung der Effektivkosten einfließt?
- Welche Entwicklung der jeweiligen Anlagetöpfe ist vorzugeben, um die deterministische Vorgabe der Bruttoentwicklung vor Abzug der Kosten erreicht wird.

Die Bruttorendite vor Abzug der Kosten kann für eine allgemeine Produktklasse nur dann genau erreicht werden, wenn sich alle Anlagetöpfe mit derselben Rendite entwickeln. Hierbei werden die Kosten durch die "typische" Produktvariante" bestimmt, denn sonst

entsprechen die Kosten nicht dem jeweiligen Produkt. Aber was ist die typische Produktzusammensetzung? Notwendig ist hierfür die Vorgabe der typischen Produktzusammensetzung, welche zu der vorgegebenen Bruttorendite passt. Dies ist schwierig zu lösen, da sich auch die Frage stellt, welche Bestandteile für das gewünschte Ergebnis gebraucht werden. Eventuell ist dies mit Hilfe einer Simulation lösbar und zwar in Abhängigkeit vom jeweiligen Produkt. Wir schlagen vor, diese Problemstellung mit der PIA zu erörtern und eine praktikable Lösung zu erarbeiten, die die Interessen der Verbraucher angemessen berücksichtigt. Hierbei ist auch ein gerechter Ausgleich zwischen "Genauigkeit und Faustregeln" zu finden.

Randnote 62:

Um die Bedeutung der PiA Kaiserslautern zu unterstreichen, fordern wir, dass aus dieser Soll-Vorschrift eine verbindliche Vorschrift wird.

Randnote 64:

Für Produkte mit variablen Portfoliostrukturen ist in § 10 Abs. 6 AltvPIBV vorgesehen, die maximalen Kostenansätze für die jeweils gültige Portfoliostruktur zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Kostenansätze des Fonds mit den höchsten Kosten maßgeblich für die Höhe des gesamten Portfolios sind, selbst wenn dieser Fonds z. B. nur zwei Prozent des Portfolios ausmacht. Dadurch werden zu hohe Kostenansätze zugrunde gelegt, die nicht der Realität entsprechen. Auch wenn der Verordnungsgeber dies so vorgesehen hat, regen wir an, diesen Punkt noch einmal zu überdenken. Die Angabe des Durchschnittswerts der Kosten der jeweiligen Fonds im Portfolio, gerade auch bei Umschichtung über verschiedene Fonds, erscheint hier als eine denkbare Lösung. Denn der Verbraucher sollte realistische Informationen bekommen, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können.

Zu § 11 (Informationen zum Anbieterwechsel und zur Kündigung des Vertrags)

Randnote 65:

Beim Auszahlungswert müssen die Zulagen auf jeden Fall abgezogen werden (bei Riester-Verträgen). Auf (mögliche) zusätzliche Steuerrückzahlungen, die tatsächlich vom individuellen Steuersatz abhängen, muss in drucktechnisch hervorgehobener Weise hingewiesen werden.

Zu § 12 (Informationen bei Zusatzabsicherungen)

Randnote 66:

Hieran sollten Verbraucherverbände beteiligt werden (vgl. BdV-Stellungnahme vom 19.8.2014, Punkt 7, S. 23).

Zu § 13 (Form des Produktinformationsblatts)

Randnote 68:

Als Vorbild für die Form des Produktinformationsblatts sollte das Basisinformationsblatt für PRIIPs entsprechend der genannten EU-Verordnung vom Dezember 2014 genommen werden. In den Artikeln 6 bis 9 dieser Verordnung werden genaue Vorgaben für Form und Inhalt der zukünftigen Basisinformationsblätter für Lebens- und Rentenversicherungen gegeben. Diese Vorgaben können unmittelbar auch auf Altersvorsorgeprodukte angewendet werden.

Im Detail wird in Artikel 6, Abs. 4, der EU-PRIIPs-Verordnung festgelegt, dass die Basisinformationsblätter höchstens drei Seiten Papier im A4-Format umfassen, Buchstaben in gut leserlicher Größe verwendet sowie eine klare, präzise und verständliche Sprache benutzt werden muss.

Die Reihung der Elemente wird in Artikel 8 mittels folgender Abschnitte (eingeleitet jeweils durch eine Frage):

- Um welche Art von Produkt handelt es sich? (Art und Merkmale des Produktes);
- Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen? (Rendite/Risikoprofil);
- Was geschieht, wenn der [Name des PRIIP-Herstellers] nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen? (Entschädigungs- und Sicherungssystem);
- Welche Kosten entstehen? (Offenlegung direkter und indirekter Kosten);
- Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen? (u. a. mögliche Strafgebühren bei vorzeitiger Vertragsbeendigung);
- Wie kann ich mich beschweren? (Beschwerde-/Schiedsstellen);
- Sonstige zweckdienliche Angaben (Zusatzinformationen, keine Werbeaussagen);

Mit diesen Vorgaben legt die EU-PRIIPs-Verordnung detailliert fest, wie ein Produktinformationsblatt verbindlich gestaltet werden kann. Wir fordern, dass das kommende amtlich vorgeschriebene Muster sich an diesen EU-Vorgaben orientiert und für verbindlich erklärt.

Randnote 69:

Wir begrüßen nachdrücklich, dass werbende Informationen im Produktinformationsblatt unzulässig sind. Das entspricht Artikel 9 der genannten EU-PRIIPs-Verordnung.

Zu § 14 (Muster-Produktinformationsblatt)

Randnote 73:

Anglizismen sollten in einem deutschen amtlichen Rundschreiben unbedingt vermieden werden. "Ongoing charges" sind nichts anderes als fortlaufende Kosten oder Gebühren. Anglizismen sind Ausdruck von Marketingsprache und dürfen wegen der notwendigen Verständlichkeit für Verbraucher keinesfalls in einem amtlichen Papier verwendet werden.

Randnote 81:

Wir befürworten nachdrücklich diese Bestimmung, denn sie entspricht unserer Forderung in der BdV-Stellungnahme vom 19.8.2014 (vgl. Punkt 10.3, S. 25).

Zu § 15 (Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags)

Randnote 82:

Wir befürworten diese Bestimmung nachdrücklich, denn sie kommt der BdV-Forderung zur Offenlegung der Biometriekosten entgegen (vgl. unsere Stellungnahme vom 19.8.2014, Punkt 5.1.3, S. 20, sowie Punkt 10.3, S. 25).

Zu § 16 (Berechnungen für die Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags)

Randnote 86:

Wir befürworten diese Bestimmung nachdrücklich, denn sie betont nochmals die Wichtigkeit von Abs. 3 dieses Paragraphen. Deshalb fordern wir, dass die ersten beiden Sätze dieser Bestimmung genau unter diesem Paragraphen mit drucktechnischer Hervorhebung

in das PIB übernommen werden. Dadurch wird das grundsätzliche Verbot von irreführenden Informationen nochmals unterstrichen (vgl. EU-PRIIPs-Verordnung vom 9. Dezember 2014, Erwägungsgrund 13).

Zugunsten des Verbraucherschutzes gehen wir positiv davon aus, dass im Rahmen des Verordnungsverfahrens unsere Ausführungen und Überlegungen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüße



Axel Kleinlein
Vorstandssprecher
Bund der Versicherten e.V.